

# Satzung der Turn- und Sportgemeinde Mainz-Marienborn 1886 e.V.

## **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinde 1886 e.V. Mainz-Marienborn (TuS). Er hat seinen Sitz in Mainz-Marienborn und ist aus den Mitgliedern der ehemaligen Vereine VfL Marienborn und TV 1886 Marienborn gegründet worden. Seine Farben sind grün/weiss.
2. Als Gründungsjahr gilt das Jahr 1886. Der Verein ist unter der Register-Nr. 14 VR 1017 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen und führt den Zusatz e.V. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) 1977 und zwar insbesondere durch Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.
2. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder und Abteilungen erhalten keine Zuwendungen für Ihre Tätigkeiten, die dem Vereinszweck fremd, dem Vorstand nicht schriftlich angezeigt und von diesem genehmigt sind.

## **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

1. Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesverbände und Fachverbände seiner einzelnen Abteilungen.
2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die von den Verbänden und Fachverbänden erlassenen Bestimmungen (Satzungen, etc.) an und leiten in diesem Rahmen die betreffenden Abteilungen.
3. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Organen der genannten Verbände im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - Aktiven Mitgliedern,
  - Inaktiven Mitgliedern,
  - Jugendlichen Mitgliedern,
  - Ehrenmitgliedern.
2. Aktives Mitglied kann werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Inaktives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen.
3. Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlicher Betätigung muß in jedem Fall eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder inaktiven Mitgliedern erfolgt automatisch jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monats.
4. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Sie können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede männliche und weibliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung. Die Entscheidung ist endgültig. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
2. Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Fall werden die Mitgliedsbeiträge besonders vereinbart.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung.
2. Ehrenmitglieder, aktive und inaktive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Mitgliederversammlungen und das Recht, an diesen Versammlungen teilzunehmen.
3. Jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.
4. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können alle Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an gewählt werden. Bei Jugendlichen bedarf es hierzu der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

## **§ 7 Maßregelungen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - Verweis,
  - angemessene Geldstrafe,
  - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
2. Die Maßregelungen sind mit der Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.
3. Das Mitglied kann innerhalb 8 Tagen nach Zustellung gegen die Entscheidung schriftlich Einspruch beim Gesamtvorstand des Vereins einlegen. Die dann zu treffende Entscheidung ist endgültig.

## **§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes sowie bei Auflösung des Vereins. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erliegen.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den geschäftsführenden Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:
  - wegen Nichtzahlung des Vereinsbeitrages trotz Mahnung
  - wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung der Anordnungen der Organe des Vereins,
  - wegen schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen,
  - wegen wiederholtem unsportlichen Verhalten,
  - wegen Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit,
  - wegen unehrenhafter Handlungen.Von der Entscheidung ist dem Mitglied Mitteilung zu machen. Er kann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung gegen die Entscheidung schriftlich Berufung bei Gesamtvorstand des Vereins einlegen. Die dann zu treffende Entscheidung ist endgültig.
4. Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventargegenstände, Sportausrüstungen und Gelder, etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

## **§ 9 Einkünfte und Ausgaben des Vereins**

1. Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
  - Beiträgen der Mitglieder
  - Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Veranstaltungen
  - freiwilligen Spenden
  - sonstigen Einnahmen

## Satzung der Turn- und Sportgemeinde Mainz-Marienborn 1886 e.V.

2. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird vom Gesamtvorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt und von dieser festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich im Voraus fällig und stellen eine Bringschuld dar.
3. Die jeweilige Höhe der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.  
Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
4. Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
  - Verwaltungsausgaben
  - Aufwendungen im Sinne des § 2
5. Die satzungsgemäße Verwendung der Einnahmen und Ausgaben ist vom Gesamtvorstand in einem Haushaltsplan nach den Erfordernissen des Geschäftsbetriebs zu regeln. Dieser ist Bestandteil der Vereins-Finanzordnung.
6. Über Baulichkeiten, Kauf und Verkauf von Anlagevermögen entscheidet die Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
7. Für alle vom Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung genehmigten Verbindlichkeiten haftet alleine das Vereinsvermögen.
8. Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen zählen zum Vereinsvermögen und dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

### § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mit Mitgliederversammlung
- Der geschäftsführende Vorstand
- Der Gesamtvorstand

### § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich, nach Ablauf des Geschäftsjahres, innerhalb des folgenden Vierteljahres statt. Der Termin für die Versammlung muss zwei Wochen vorher durch den geschäftsführenden Vorstand durch:
  - Anschlag an den Vereinsaushangtafeln, und
  - Plakataushangbekannt gegeben werden.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte behandeln:
  - Geschäftsbericht des Vorstands
  - Berichte der Abteilungsleiter
  - Kassenbericht des Kassierers
  - Bericht der Rechnungsprüfer
  - Entlastung des Vorstands
  - Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuladen:
  - Auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands oder des Gesamtvorstands, oder
  - Wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt hat.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet, im Falle seiner Verhinderung von einem Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden des Vorstands wird durch einen von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter durchgeführt.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses wird von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit vorsieht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
8. Satzungsänderungen und die vorzeitige Abberufung des Vorsitzenden des Vorstands sowie der stellvertretenden Vorsitzenden können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## Satzung der Turn- und Sportgemeinde Mainz-Marienborn 1886 e.V.

9. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsgeschäftes zwischen ihm oder dem Verein betrifft.
10. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr, mit Ausnahme des Jugendvertreters, an wählbar. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
11. Sämtliche Wahlen geschehen durch Stimmzettel, durch Handaufheben, Erheben von den Sitzen oder durch Zuruf. Über die Wahl entscheidet der von der Mitgliederversammlung bestellte Wahlvorstand (ein Wahlleiter und zwei Beisitzer; davon ein Protokollführer). Erfolgt ein Widerspruch gegen die Wahl durch Zuruf, Handaufheben oder Erheben von den Sitzen, dann muss die Wahl durch Stimmzettel erfolgen.
12. Jedes Vereinsamt beginnt mit der Wahl. Es endet mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Annahme der Wahl durch den neu gewählten Amtsträger.

### § 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand mit:
    - dem Vorsitzenden
    - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
    - dem Kassierer
    - dem stellvertretenden Kassierer
    - dem Schriftführer
    - dem stellvertretenden Schriftführer
  - b) dem Gesamtvorstand mit:
    - dem geschäftsführenden Vorstand unter a
    - zwei Beisitzern (davon möglichst ein Vertreter der inaktiven Mitglieder)
    - dem Pressewart
    - den Vertretern der Abteilungen
    - dem Jugendvertreter
    - den Ehrenvorsitzenden
2. Der geschäftsführende Vorstand, die Beisitzer und der Pressewart werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, Zur Sicherstellung der Vereinsführung wird der geschäftsführende Vorstand nicht insgesamt gewählt. Durch jährliche Wahlen von Teilen des geschäftsführenden Vorstands soll die Sicherstellung der Vereinsführung gewährleistet werden. Gewählt werden ab 1997
  - im 1. Jahr                      der Vorsitzende  
   ein stellvertretender Vorsitzender
  - im 2. Jahr                      der Kassierer  
   ein stellvertretender Vorsitzender  
   der stellvertretende Schriftführer
  - im 3. Jahr                      der Schriftführer  
   der stellvertretende Kassierer
3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
4. Der Vorsitzende beruft, unter Bekanntgabe von Zeitpunkt und Ort sowie der Tagesordnung mindestens 10 Tage vorher, und leitet die Sitzung des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands. Dieser tritt zusammen, sobald es das Vereinsinteresse erfordert, oder es drei seiner Mitglieder beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied ist sofort durch den verbleibenden Gesamtvorstand ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zu berufen.
6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.

## Satzung der Turn- und Sportgemeinde Mainz-Marienborn 1886 e.V.

7. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Behandlung bedürfen. Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.
8. Der geschäftsführende Vorstand und der Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.
9. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der alle Aufgabengebiete festgelegt sind.
10. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für spezielle Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft. Die Sitzungen der Ausschüsse werden bei Bedarf durch den Schriftführer des Vereins im Auftrag des zuständigen Leiters einberufen.
11. Über die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die in der nächstfolgenden Sitzung zu verlesen ist.

### § 13 Abteilungen

1. Zur Erfüllung seiner sportlichen Aufgaben bedient sich der Verein seiner Abteilungen und Unterabteilungen, die an Weisungen des Vorstands gebunden sind. Über Gründung und Auflösung von Abteilungen beschließt der Gesamtvorstand. Auflösungsbeschlüsse bedürfen der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
2. Den Abteilungen obliegt die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebs. Der jeweilige Abteilungsleiter ist hierfür dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter oder Mitarbeiter werden von den Mitgliedern der Abteilungen in den Abteilungsversammlungen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und müssen von dem geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden. Im Interesse des Vereins sollte jede Abteilung einen Vertreter zu den Gesamtvorstandssitzungen entsenden.
4. Die Abteilungen haben im sportlichen Verkehr den in § 1 festgelegten Vereinsnamen mit der Unterbezeichnung der jeweiligen Sparte zu führen. Im Schriftverkehr haben sie die offiziellen Vereinsdrucksachen zu benutzen. Der Gebrauch anderer, selbst beschaffter Vordrucke und solcher, die nicht den Bestimmungen des § 1 entsprechen, sind nicht statthaft.
5. Die Abteilungen können neben den Wettkampfvveranstaltungen auch außersportliche Veranstaltungen durchführen. Diese sind dem Vorstand zwei Wochen vorher mitzuteilen.

### § 14 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
  - Die Mitglieder des Gesamtvorstands
  - Die Übungsleiter
  - Die Betreuer, Haus-, Platz- und Zeugwarte
  - Schiedsrichter und Kampfrichter
  - Die Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
  - Die Kassenprüfer
2. Der Mitarbeiterkreis tritt jährlich zweimal zusammen. Er wird von dem Vorsitzenden geleitet.
3. Der Mitarbeiterkreis soll dazu beitragen, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter laufend über die Geschehnisse im Verein unterrichtet werden. Bei besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins soll er beratend mitwirken.

### § 15 Kassenprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist nur für einen der Prüfer zulässig.
2. Den Kassenprüfern obliegt mindestens einmal im Jahr die Prüfung der Kasse und der Buchführung des Vereins. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassierer und des geschäftsführenden Vorstands. Empfehlungen der Kassenprüfer sind in der Niederschrift festzuhalten.
3. Die Kassenprüfung erstreckt sich nur auf die Richtigkeit der Buchführung. Über Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben entscheiden -die Organe des Vereins.

**§ 16 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung (GO), Finanzordnung (FO), Jugendordnung (JO), sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Diese Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 2/3 beschlossen.

**§ 17 Haftung, Ausschluss**

1. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verlust, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung oder bei Gelegenheit der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit Schäden oder Verlust nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
2. Zur Abdeckung seiner Risiken und zur Sicherung der Vereinsorgane hat der Verein über den Sportbund eine Sportunfall- und Haftpflichtversicherung mit der Aachener und Münchener Versicherungs AG abgeschlossen.

**§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn
  - der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller seiner Mitglieder dies beschlossen hat, oder
  - von  $\frac{2}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies beantragt wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mainz, Ortsteil Mainz-Marienborn mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden ist.

**§ 19 Schlussbestimmung**

1. Weitere Beschlüsse, welche in dieser Satzung nicht enthalten sind, bleiben den Beschlüssen der Mitgliederversammlung vorbehalten.
2. Die vorstehende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13. November 1981 beschlossen; zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 10.03.2017 und tritt mit der Genehmigung durch das Amtsgericht Mainz –Registergericht– in Kraft.